

**Bericht**

der Landesregierung

**Vierter Bericht der Landesregierung  
zur Umsetzung des  
Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes  
(BbgStEG)**

**Dezember 2014**

Datum des Eingangs: 09.12.2014 / Ausgegeben: 09.12.2014

## **Gliederung**

<b>A</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Bilanz der Erprobungen 2006 – 2014</b>	<b>4</b>
	I. Gesamtbilanz	4
	II. Landesweite Umsetzung	4
	III. Neue Anträge	5
	IV. Verlängerte Genehmigungen / Erhaltung des Status quo	6
	V. Offene Antragsbegehren	7
<b>C</b>	<b>Evaluierung durch die Landesverwaltung</b>	<b>8</b>
<b>D</b>	<b>Bewertung und Schlussfolgerungen</b>	<b>8</b>

### Anlage

#### **Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz – Ergebnisse/Folgerungen**

### **A Einleitung**

Der Landesgesetzgeber hat mit dem im August 2006 in Kraft getretenen Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen von landesrechtlichen Standards geschaffen. Damit wird den Kommunen ermöglicht, eigene Ideen für mehr Service und Bürgernähe vor Ort auszuprobieren. Ziel des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck können für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Vorschriften zugelassen werden, um den Kommunen auf Antrag die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Außerdem soll getestet werden, ob damit Aufgaben auch unbürokratischer, effektiver und kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und

Bürger sowie für die Verwaltung erledigt werden können. Die Kommunen können von landesrechtlichen Standards abweichen, soweit nicht Bundesrecht, EU-Recht oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Rahmenbedingungen, denen sich insbesondere die Kommunen stellen müssen, hat der Landesgesetzgeber 2011 in das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz die zusätzliche Zielstellung aufgenommen, auf kommunaler Ebene die Handlungsspielräume zu erhöhen, um es den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können.

Durch die im Jahr 2012 in das Gesetz aufgenommene Übergangsvorschrift des § 8a haben zwölf ehemaligen Erprobungskommunen des abgeschlossenen Versuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“ auf ihren Antrag den Status quo einer Unteren Straßenverkehrsbehörde befristet bis zum 31. August 2016 behalten.

Im Dezember 2008, Dezember 2010 und Dezember 2012 hat die Landesregierung dem Landtag gemäß § 2 Abs. 4 BbgStEG über die Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes und den Verfahrensstand berichtet.<sup>1</sup> Die Landesregierung legt nunmehr ihren Vierten Bericht für die Jahre 2013 und 2014 vor.

---

<sup>1</sup> 2008: [www.buerokratieabbau.brandenburg.de/sixcms/detail.php/472483](http://www.buerokratieabbau.brandenburg.de/sixcms/detail.php/472483)

2010: [www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab\\_2600/2605.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_2600/2605.pdf)

2012: [www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab\\_6400/6468.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf)

## B Bilanz der Erprobungen 2006 – 2014

### I. Gesamtbilanz

Seit der letzten Berichterstattung im Dezember 2012 hat sich die Zahl der Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz um zwei Anträge auf 124 Anträge erhöht.

Zwei Anträge wurden im Berichtszeitraum erfolgreich abgeschlossen und führten zu einer weiteren landesweiten Umsetzung.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen aktualisierten Gesamtüberblick über die Ergebnisse aus den 124 Anträgen:

Anträge insgesamt	<b>124</b>			
Landesweite Umsetzung (erfolgt)		<b>51</b>		
Landesweite Umsetzung (steht bevor)		<b>1</b>		
Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich		<b>9</b>		
Nicht abgeschlossene Erprobungsphasen			<b>8</b>	
Aufrechterhaltung Status quo aus der Erprobung (StVO)			<b>12</b>	
Ablehnungen				<b>26</b>
▪ Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich				
▪ Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter				
▪ Zielstellung des StEG nicht erreicht				
Rücknahmen/Erledigungen			<b>14</b>	
Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung			<b>2</b>	
Offene Anträge			<b>1</b>	

### II. Landesweite Umsetzung

Einen Überblick über die bislang erfolgten landesweiten Umsetzungen gibt der Dritte Bericht aus dem Jahr 2012 unter [www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab\\_6400/6468.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf), S. 12 f.

Im Berichtszeitraum 2013/2014 wurden zwei Anträge landesweit umgesetzt:

- Splitting von Kita-Betreuungsplätzen: Dem Landkreis Barnim war mit Genehmigung des MBJs ermöglicht worden, in Abweichung von § 18 Absatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch während der Erprobungsphase in den Jahren von 2011 bis 2013 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege so zu splitten, dass sich zwei Kinder, die nicht gleichzeitig anwesend sind, einen Tagespflegeplatz teilen können. Ziel war es, mit einem flexibilisierten Angebot auf vorhandene Bedarfe junger Eltern – insbesondere im Einzugsbereich der Fachhochschule Eberswalde – einzugehen. Erprobt wurde, inwiefern dieses Kitaplatzsplitting verfahrensmäßig sicher etabliert werden kann. Der erfolgreich verlaufene Versuch war eine Bestärkung für das Flexibilisierungsvorhaben und führte zur landesweiten Umsetzung durch Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 2

Kindertagesstättengesetz im Rahmen der Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestrukturen mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

- Die Einführung einer Verwendungsbestätigung für Zuwendungsmaßnahmen, die aus Programmen mit reinen Landesmitteln finanziert werden, war ursprünglich im Jahr 2013 vorgesehen. Die Thematik Verwendungsbestätigung konnte jedoch erst im Jahr 2014 in das Änderungspaket der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden (Änderung der VV zu § 44 LHO - Zuwendungsvorschriften). Die Änderung der VV-LHO, welche die Verwendungsbestätigung möglich macht, wurde im letzten Quartal 2014 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Inhalt eines weiteren genehmigten Antrages, bei dem die Erprobung bereits abgeschlossen ist, konnte bislang nicht landesweit umgesetzt werden:

- Die Pflicht, bei der Stimmabgabe zu Personalratswahlen im Wahlraum den Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu legen, sollte im Rahmen der im letzten Berichtszeitraum zeitlich noch nicht absehbaren Novellierung des Personalvertretungsgesetzes wegfallen. Die zur Umsetzung des Vorschlages erforderliche Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz konnte jedoch in dem Anfang 2014 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes nicht realisiert werden. Mit Blick auf das zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Wahlverfahren für die regelmäßigen Personalratswahlen im Frühjahr 2014 war auch eine gesonderte Änderung der wahlrechtlichen Vorschriften bislang nicht angezeigt. Die erforderliche Novellierung der Wahlordnung soll aber nunmehr alsbald in Angriff genommen werden. Ziel ist, dass spätestens bei den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2018 bei der Stimmabgabe im Wahlraum auf Wahlumschläge verzichtet werden kann.

### III. Neue Anträge

Seit dem letzten Berichtszeitraum wurden zwei neue Anträge gestellt.

- Zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Mühlberg/Elbe wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (§ 46 Absatz 1 Nr. 11 StVO, § 3 BbgStEG) abgeschlossen („Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen“). Die Genehmigung wurde bis zum Außerkrafttreten des Standarderprobungsgesetzes erteilt.
- Die Gemeinde Letschin hatte einen Antrag auf Abweichung von der „Zügigkeit einer Schule der Sekundarstufe I“ gemäß § 103 Absatz. 1 BbgSchulG gestellt. Der Antrag war darauf gerichtet, die Oberschule Letschin einzügig zu führen, um den Schulstandort zu erhalten und die mit einer drohenden Schulschließung verbundenen Kosten für den Schülertransport sowie das ungenutzte Schulgebäude zu vermeiden. Der Antrag stand unter dem Vorbehalt, dass die Schule die Zweizügigkeit nicht erreicht.

Der Antrag wurde vom zuständigen Fachressort aus mehreren Gründen abgelehnt. Entgegen der Erwartung der Antragstellerin können auf Grund der erreichten Schüler- und Schülerinnenanzahlen auch im kommenden Schuljahr zwei siebte Klassen gebildet werden. Die von der Gemeinde Letschin befürchtete Gefahr einer Schließung der Schule liegt damit nicht vor. Des Weiteren ergibt sich keine Notwendigkeit, im Rahmen der Standarderprobung die Einzügigkeit einer Oberschule zuzulassen und damit eine örtlich angepasste Lösung für den Standort der Oberschule Letschin zu suchen (§ 1 Absatz 2 BbgStEG). Das Schulstandortnetz im Osten des Landkreises Märkisch-Oderland

ist so engmaschig, dass selbst wenn die Oberschule Letschin aufgelöst werden müsste, andere Schulen für die Schülerinnen und Schüler zumutbar erreichbar wären. Zudem wurde von der Antragstellerin auch nicht ein Aufgabenverzicht zum Abbau bürokratischer Hemmnisse angestrebt oder die Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung bezweckt (§ 1 Absatz 1 BbgStEG).

#### **IV. Verlängerte Genehmigung von Versuchen/ Erhaltung des Status quo**

Im Berichtszeitraum 2010 bis 2012 wurden sieben genehmigte Erprobungen verlängert.

- Verlängerung der Erprobung des Versuchs „Zuständigkeitsübertragung für Entscheidungen des Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel“ von sechs Kommunen

Die Erprobungen zum Versuch „Entscheidung des Schulträgers zum Schulbezirkswechsel“ unter Beteiligung der Städte Zossen, Falkensee und Prenzlau sowie der Gemeinden Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark sind erst zum Ende des Schuljahres 2013/2014 beendet worden. Eine abschließende Bewertung des Versuchs ist erst nach Eingang der Abschlussberichte der Kommunen möglich.

Im Kern erprobten die beteiligten Schulträger in Abweichung von § 106 Absatz 4 BbgSchulG eine Zuständigkeitsverlagerung vom Schulamt auf die Kommunen für die Genehmigung von Ausnahmen zur Schulbezirksregelung. Die Erlaubnis für diese Erprobung wurde nur für abgebende Schulträger erteilt, um Auswirkungen auf Dritte (andere Schulen) gemäß § 2 Absatz 1 BbgStEG zu verhindern. Die beteiligten Kommunen untersuchten voneinander verschiedene territoriale Zusammenhänge wie den inneren oder den äußeren Verflechtungsraum der Stadt bzw. die Zusammenarbeit von vier benachbarten Gemeinden in dieser Sache. Nach Beendigung des ersten Versuchszeitraumes im Jahr 2010 wurde festgestellt, dass die Erprobungen erfolgreich realisiert wurden und es keine nennenswerten Probleme gegeben hat. Dennoch konnten die Ergebnisse nicht landesweit umgesetzt werden, da die Kosten der Schulträger nicht erhoben wurden, die einen Vergleich mit dem Aufwand des bisher in gleicher Weise tätigen Schulamtes möglich gemacht hätte. Diese Aufwandsrecherchen stehen nach der Verlängerung des Versuchs im Fokus der Untersuchungen. Die durchweg positive Resonanz von beteiligten Kommunen, Schulämtern und Eltern kann gleichfalls nicht den Blick auf die Tatsache verstellen, dass die bisher am Versuch beteiligten Kommunen kein repräsentatives Spektrum aller Schulträger des Landes darstellen. Trotz intensiver Bemühungen beim Städte- und Gemeindebund ist es jedoch nicht gelungen, weitere Schulträger z. B. der Peripherie des Landes Brandenburg für diese Erprobung zu interessieren.

Über die Ergebnisse des Versuchs und die Möglichkeiten bezüglich der landesweiten Umsetzung einer geeigneten Regelung hierzu kann erst im nächsten Berichtszeitraum Auskunft gegeben werden.

- Verlängerung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung

Mit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Mühlberg/Elbe wird die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen („Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen“) im Landkreis Elbe-Elster nunmehr durch alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter vorgenommen (§ 46 Absatz 1 Nr. 11 StVO, § 3 BbgStEG).

Nach den im letzten Bericht geschilderten anfänglichen Schwierigkeiten sind die Gemeinden zwischenzeitlich in der Lage, die Aufgabe selbstständig zu erfüllen. Nachfragen zu einzelnen Fällen beschränken sich auf ein Minimum und sind überwiegend dann zu verzeichnen, wenn eine Vertretung die Arbeit in der Gemeinde übernommen hat. Die Bürgerinnen und Bürger, welche vereinzelt beim Landkreis noch nachfragen, begrüßen es sehr, wenn sie erfahren, dass sie den Antrag in ihrer Heimatverwaltung stellen können.

Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung endet mit dem Außerkrafttreten des Standarderprobungsgesetzes.

- Im Bereich der Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung wurde bei zwölf Anträgen der Status quo der bisherigen Erprobungskommunen verlängert.

2012 hat der Landesgesetzgeber entschieden, den ehemaligen zwölf Erprobungskommen Zossen, Werder, Teltow, Prenzlau, Bad Liebenwerda, Guben, Kyritz, Wittenberge, Luckau, Kleinmachnow, Finsterwalde und dem Amt Schlieben auch nach Beendigung der Erprobungsphase den Status einer Straßenverkehrsbehörde befristet bis zum 31. August 2016 zu belassen. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass die wissenschaftliche Auswertung der Versuche im Bereich der StVO abgeschlossen ist und die Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz vom 7. Juni 2012 dem Ziel dient, keinen Rückfall von Zuständigkeiten zuzulassen, solange eine grundlegende Überprüfung der Strukturen und Aufgaben des Landes andauert. Ohne die Gesetzesänderung wäre die Zuständigkeit mit Wirkung zum 1. Juli 2012 automatisch an die Landkreise zurückgefallen.

Zu der Empfehlung der Enquetekommission 5/2 im Bereich von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung hat sich die Landesregierung bisher noch nicht positioniert.

## V. Offene Antragsbegehren

Im letzten Berichtszeitraum war noch ein Antragsbegehren offen.

Das für den Vollzug des Baumschutzes im innerörtlichen Bereich zuständige Amt Schlieben hatte einen Antrag auf „Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben auf den Außenbereich und auf den Geltungsbereich außerhalb der Bebauungspläne der Gemeinden“ durch „Erweiterung des § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG in Hinblick auf den Geltungsbereich erlassener kommunaler Satzungen für geschützte Landschaftsbestandteile“ gestellt. Nach einem Hinweis durch das für die Genehmigungserteilung zuständige Umweltministerium strebte das Amt Schlieben die von ihm beantragte Erweiterung des Anwendungsbereichs der kommunalen Baumschutzsatzung auf den Außenbereich durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 BbgStEG mit dem Landkreis Elbe-Elster an.

Auf Vermittlung der Leitstelle Bürokratieabbau wurde der seit dem letzten Berichtszeitraum noch offene Antrag auf Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 12. Juni 2014 zwischen dem Amt Schlieben und dem Landkreis Elbe-Elster im Beisein der Leitstelle und des Umweltministeriums erörtert. Im Ergebnis der Besprechung hatten sich die kommunalen Gesprächsparteien darauf verständigt, die erforderlichen Prüfungen und Schritte für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die notwendigen Beteiligungen der kommunalen Gremien einzuleiten. Widererwarten sind bei der Umsetzung dieses Vorhabens erneut Probleme aufgetreten. Das Umweltministerium bemüht sich derzeit um eine interessengerechte Lösung.

## C Evaluierung durch die Landesverwaltung

Wie im Dritten Bericht ausgeführt, hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Kompetenz der mit Evaluationen betrauten Beschäftigten in der Landesverwaltung zu verbessern, insbesondere für die Evaluierung von Erprobungsversuchen nach dem StEG. Die Landesakademie für öffentliche Verwaltung hat dafür eine Seminarkonzeption mit dem Thema "Evaluation von Projekten und Gesetzen oder Maßnahmen" entwickelt. Ziel des Seminars ist es, grundlegendes Wissen zum Thema Evaluation zu vermitteln. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, Evaluationen, deren Zielsetzungen, Abläufe, Instrumentarien und Akteure in den beruflichen Alltag einzuordnen. Praxisbezogen werden zu evaluierende Projekte, Gesetze oder Maßnahmen aus dem beruflichen Umfeld herangezogen, um anschließend die Ergebnisse und Herangehensweise zu besprechen. Das erste Seminar fand im Oktober 2014 statt. Ein weiteres Seminar im Dezember 2014 ist bereits ausgebucht.

## D Bewertung und Schlussfolgerungen

- Die Bilanz nach acht Jahren Erprobung ist positiv. 62 Brandenburger Kommunen haben die Erprobungsmöglichkeiten genutzt. 51 der 124 Anträge führten zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens, in einem Fall steht die landesweite Umsetzung bevor. Bei neun Anträgen ergab die Abstimmung mit den Fachressorts, dass die angestrebte Vorgehensweise bereits nach dem geltenden Recht möglich ist. Die Chance, Alternativen zu bestehenden Auflagen bei der Aufgabenerfüllung zu entwickeln, die Qualität der Regulierung zu verbessern und in den Behörden das Bewusstsein für besseren Service und die Sensibilität für Bürgerinteressen zu erhöhen, wurde somit landesweit intensiv genutzt.
- Die Erprobungsversuche bedingen einen erhöhten Aufwand auf Seiten aller Beteiligten. Die Evaluationsergebnisse der TH Wildau<sup>2</sup> belegen, dass die Versuchskommunen für die Erprobung je nach Versuchsgegenstand ein sehr unterschiedliches Maß an Begleitung und Unterstützung benötigen. Die Versuchskommunen sahen eine externe Unterstützung durch die Ressorts und die Verwaltungsebenen, die Zuständigkeiten abgegeben hatten, in vielen Fällen als notwendig und hilfreich an.
- Der Nutzen des Standarderprobungsgesetzes wird durch die Evaluationsergebnisse der Technischen Hochschule Wildau belegt. Das StEG ist erstens ein geeignetes Mittel, kommunale Initiativen dahingehend zu prüfen, ob sie tatsächlich zu einer Vereinfachung von Verwaltungsverfahren führen. Zweitens wird im Zuge der Erprobung deutlich, welche Erfolgsvoraussetzungen in welchen Handlungsfeldern im Falle einer landesweiten Umsetzung zu schaffen sind. Die Antragstellungen der Kommunen hatten drittens auch weitere, über die Erprobungen hinausgehende, positive Wirkungen. Einige Regelungswünsche wurden zum Teil schon im Zuge der Antragsverfahren oder während der Erprobung von den Fachressorts durch eine entsprechende Gesetzesinitiative aufgegriffen.
- Obwohl das Standarderprobungsgesetz deutliche Erleichterungen beim Abbau von Bürokratie gebracht hat, wurden, wie oben dargestellt, im Berichtszeitraum 2013/2014 nur zwei neue Erprobungsanträge gestellt. Dies hat verschiedene Gründe:

---

<sup>2</sup> Einzelheiten der Evaluierung sind dem Abschlussbericht der TH Wildau zu entnehmen:  
<http://www.buerokratieabbau.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.216022.de>



Landesregierung und Landtag haben seit 2004 konsequent eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und für die Kommunal- und Landesverwaltung überbordende, überflüssige Bürokratie spürbar abzubauen. Auf die Bilanzen zum Bürokratieabbau im Land Brandenburg 2004 bis 2009<sup>3</sup> sowie 2009 bis 2014<sup>4</sup> wird hingewiesen. Wichtige Anliegen der Kommunen wurden – auch außerhalb von Erprobungen nach dem StEG - aufgegriffen und umgesetzt. Für die Landkreisebene ist hier zum Beispiel die umfassende Überarbeitung des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen zu nennen. Für die Gemeindeebene ist beispielsweise die Änderung des Schulgesetzes hervorzuheben, die den Schulträgern ein Stimmrecht in der Schulkonferenz gewährt, um damit durch Optimierung der Abläufe die Zusammenarbeit der Schule mit den Schulträgern zu verbessern.

Weiterhin spielt eine Rolle, dass bei den Antragstellern und den kommunalen Spitzenverbänden über die Zeit sicherlich auch eine gewisse Enttäuschung eingetreten ist. Insbesondere bei Anträgen für Zuständigkeitsverlagerungen wurden aus Sicht der Kommunen nicht genügend Erprobungen bewilligt. Bei diesem Themenbereich haben die Kommunen seit Mitte 2014 nun umfassende Gestaltungsmöglichkeiten. Das neu gefasste Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit betont zunächst den Anspruch der Kommunen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenzuarbeiten (Kooperationshoheit der Kommunen) - in Form von Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden, mandatierenden oder delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie gemeinsamen kommunalen Anstalten (sofern im Einzelfall der Anspruch nicht durch Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist). Es ist nunmehr auch die ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen grundsätzlich zulässig, die zum Beispiel im Bereich des KFZ-Zulassungswesens immer stärker genutzt wird. Im Gesetz wird zudem klargestellt, dass wechselseitige Mandatierungen zulässig sind. Mit diesen flexiblen Instrumentarien – auch außerhalb der Standarderprobung - haben die Kommunen die Chance, die Qualität der Aufgabenerfüllung zu sichern und die Bürgerfreundlichkeit zu steigern.

- Der im Landkreis Barnim jüngst durchgeführte Versuch, Kita-Betreuungsplätze zu splitten, bestätigt die aus Erfahrungen gewachsene Absicht, flexiblere Lösungen zu finden, um bürokratische Hürden aus dem Weg zu räumen. Die den Versuch begleitende Evaluierung war Grundlage für die dann vorgenommene Gesetzesänderung.
- Nach Auffassung der Landesregierung liegt der zukünftige Schwerpunkt der Erprobung bei der Ermöglichung größerer Handlungsspielräume zur Gestaltung der demografischen Herausforderungen. Mit dem 2011 novellierten Standarderprobungsgesetz können Projekte und Maßnahmen mit strategischer Ausrichtung auf den Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels unterstützt werden mit dem Ziel, flexible und örtlich angepasste Lösungen zu erproben und hierdurch die kommunalen Gestaltungsspielräume zu erweitern.
- Bei der Zusammenarbeit der ostdeutschen Länder zur Gestaltung der demografischen Herausforderungen erhält die Thematik „Möglichkeiten der Flexibilisierung von Normen und Standards zur Vor-Ort-Gestaltung demografiefester Lösungsansätze“ künftig ein stärkeres Gewicht. Die Möglichkeiten des Brandenburger Standarderprobungsgesetzes werden dabei als beispielgebendes Gestaltungsinstrument von den anderen Bundesländern angesehen.

---

<sup>3</sup> [www.buerokratieabbau.brandenburg.de/cms/media.php/4055.de/bilanz20090630.pdf](http://www.buerokratieabbau.brandenburg.de/cms/media.php/4055.de/bilanz20090630.pdf)

<sup>4</sup> [www.buerokratieabbau.brandenburg.de/cms/media.php/4055.de/2009-2014%20bilanz.pdf](http://www.buerokratieabbau.brandenburg.de/cms/media.php/4055.de/2009-2014%20bilanz.pdf)

- Um die Kommunen zu ermutigen, demografierelevante Erprobungsanträge zu stellen, ist eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände erforderlich.

Damit die neue Zielsetzung „Ermöglichung größerer Handlungsspielräume zur Gestaltung der demografischen Herausforderungen“ für Erprobungsanträge zukünftig greifen kann, strebt die Landesregierung die Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes über August 2016 hinaus an.

## **Anhang**

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz – Ergebnisse/Folgerungen

Übersicht über die Anträge nach dem Standardprobungsgesetz - Ergebnisse/Folgerungen					
lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
1	Landkreis Havelland	MASGF	Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle Gesundheitsdienstgesetz
2	Landkreis Havelland	MASGF	Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle des Gesundheitsdienstgesetzes
3	Stadt Potsdam	MASGF	Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichen Leistungsvereinbarungen	Antrag gegenstandslos Das Ziel kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
4	Landkreis Havelland	MASGF	Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehemaligen Polikliniken	Antrag wurde zurückgezogen	
5	Stadt Zossen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
6	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert
7	Stadt Zossen	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
8	Gemeinde Kloster Lehnin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
9	Stadt Falkensee	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert
10	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
11	Amt Schlieben	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
12	Amt Wustermark	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert.
13	Stadt Schönwalde	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	

Ffd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
14	Gemeinde Dallgow-Döberitz	MBUS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert.
15	Stadt Prenzlau	MBUS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
16	Stadt Prenzlau	MBUS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 31.07.2014 verlängert
17	Amt Neustadt (Dosse)	MBUS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
18	Amt Neustadt (Dosse)	MBUS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
19	Stadt Prenzlau	MBUS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
20	Stadt Prenzlau	MBUS	Rechtsanspruchsprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
21	Stadt Prenzlau	MBUS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
22	Stadt Prenzlau	MBUS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
23	Amt Ziesar	MBUS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
24	Gemeinde Letschin	MBUS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
25	Amt Letschin	MBUS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Antrag wurde zurückgezogen	
26	Gemeinde Schönwalde-Glien	MBUS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung wurde verlängert	Erprobung bis 30.06.2014 verlängert
27	Amt Schlieben	MBUS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Inotechnology (Telelearning)	Ablehnung Begründung entsprechend Ifd. Nr. 7	
28	Amt Scharmützelsee	MBUS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen	Antrag hat sich erledigt.	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.

(\*) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Id. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
29	Amt Scharmützelsee	MBUS	Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule	Antrag wurde zurückgezogen.	
30	Amt Scharmützelsee	MBUS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Schulgesetz
31	Stadt Treuenbrietzen	MBUS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Schulgesetz
32	Amt Schlieben	MBUS	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung - Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	Ablehnung Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht.	
33	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MBUS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Schulgesetz
34	Landkreis Oder-Spree	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich.	Landesweite Umsetzung Novellierung der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.
35	Landkreis Spree-Neiße	MdF	Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung der VV zu § 44 LHO
36	Stadt Falkensee	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
37	Stadt Zossen	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde ausgesetzt bis zur landesweiten Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
38	Stadt Oranienburg	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
39	Stadt Prenzlau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

(\*) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Fid. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
40	Gemeinde Kloster Lehnin	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
41	Amt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
42	Stadt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
43	Gemeinde Fichtwald	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
44	Gemeinde Hohenbucko	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
45	Gemeinde Kremitzau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
46	Gemeinde Lebusa	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
47	Stadt Werder (Havel)	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
48	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Änderung § 15 Abs. 2 u. 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht	Antrag wurde zurückgezogen	Landesweite Umsetzung Bündelung Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung durch Änderung Vermessungsgesetz/ Gebührenordnung
49	Stadt Pulitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
50	Gemeinde Triglitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

(\*) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Id. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
51	Gemeinde Pirow	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
52	Gemeinde Gültitz-Reetz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
53	Gemeinde Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
54	Amt Puttitz/Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
55	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	Genehmigung	Erprobung wurde am 23.05.2010 erfolgreich abgeschlossen. Landesweite Umsetzung im Rahmen der zeitlich noch nicht absehbaren Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes vorgesehen.
56	Wasserverband Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
57	Amt Peitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
58	Gemeinde Nuthetal	MIK	Befreiung von der StellenobergrenzenVO	Antrag gegenstandslos wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Stellenobergrenzenverordnung
59	Stadt Werder (Havel)	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden.	
60	Stadt Falkensee	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 59	
61	Stadt Potsdam	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Antrag wurde zurückgezogen	

(\*) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Fid. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
62	Gemeinde Schorfheide	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
63	Stadt Zossen	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
64	Stadt Falkensee	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
65	Stadt Werder (Havel)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
66	Amt Schlieben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
67	Stadt Teltow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
68	Amt Peitz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
69	Amt Neustadt (Dosse)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
70	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
71	Stadt Prenzlau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
72	Stadt Bad Liebenwerda	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
73	Gemeinde Kleinmachnow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz



Fid. Nr.	Antragsteller	Ressort <sup>(*)</sup>	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
74	Stadt Guben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
75	Hansstadt Kyritz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
76	Stadt Wittenberge	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
77	Stadt Luckau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
78	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
79	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulastträger stellen können, statt - wie bisher - bei der Gemeinde	Antrag gegenstandslos Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
80	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz, die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
81	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tarnkennzeichen)	Ablehnung Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tarnkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz enthalten.	

(\* ) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Fid. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse/Forderungen
82	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badesstege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.	Ablehnung Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich.	
83	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollen teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.	Ablehnung Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
84	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
85	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 qm Grundfläche und 60 m <sup>3</sup> umbauten Raum erweitert werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
86	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden	Genehmigung	Erprobungsergebnis Beibehaltung der Rechtslage
87	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novellierung Bauordnung
88	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Änderung §§ 53 Abs. 1 u. 55 Abs. 8 Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.	Ablehnung Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzungen nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreichen.	
89	Stadt Oranienburg	MIL	Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

(\*) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Fid. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
90	Stadt Oranienburg	MIL	Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
91	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt alleinige digitale Signatur des Objektplaners	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Bauvorlagenverordnung
92	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung von der Baugebührenverordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
93	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz (elektronische Beteiligung der Landesbehörden)	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Die elektronische Beteiligung ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig, soweit die empfangende Behörde einen elektronischen Zugang dafür eröffnet.
	Landkreis Teltow-Fläming	MIL	Übertragung Regionalplanung auf den Landkreis		Fall wurde bisher als Antrag geführt, obwohl es sich lediglich um eine Anfrage handelte, die durch das MIL beantwortet wurde. Aus Gründen der Transparenz verbleibt er in der Liste, wird aber nicht weiter gezählt.
94	Stadt Finstensee	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.08.2016 durch Änderung Standardprobungsgesetz
95	Stadt Senftenberg	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
96	Gemeinde Schorfheide	MLUL	Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)	Antrag wurde zurückgezogen	
97	Amt Neustadt (Dosse)	MLUL	Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz	Antrag wurde zurückgezogen	
98	Stadt Falkensee	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Beriff des Wades ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	

(\*) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Fid. Nr.	Antragsteller	Ressort <sup>(*)</sup>	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
99	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Beriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
100	Stadt Falkensee	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
101	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUL	Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
102	Landkreis Spree-Neiße	MLUL	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
103	Landkreis Spree-Neiße	MUGV	Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen	Ablehnung Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen werden durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.	
104	Landkreis Spree-Neiße	MLUL	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUR zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	Ablehnung Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden.	
105	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	§ 62 Abs. 1 S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
106	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
107	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 Abs. 3 Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 Abs. 2 Naturschutzgesetz und die in § 60 Abs. 2 Nr. 5 Naturschutzgesetz genannten Vorhaben.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	

(\* ) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Fid. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
108	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate.	Ablehnung Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen	
109	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	Genehmigung	Von der Genehmigung konnte kein Gebrauch gemacht werden. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises ist noch in der Entwurfsphase.
110	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ablehnung Antragsziel kann durch Antragsteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUV zu.	
111	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen, insbesondere finanziellen Konsequenzen.	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht)	
112	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfalltorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential	Antrag wurde zurückgezogen	
113	Stadt Potsdam	MLUL	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
114	Amt Schlieben	MLUL	Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung	Antrag noch offen Das Amt Schlieben hatte nach rechtllichem Hinweis durch MUGV sein ursprüngliches Antragsziel geändert und strebte die Übertragung von Zuständigkeiten durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Elbe-Elster an (§ 3 Standarderprobungsgesetz). Die Verhandlungen führten bisher nicht zum Erfolg.	Das Amt verfolgt weiterhin seinen Antrag
115	Stadt Cottbus	MLUL	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes

(\*) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014

Fid. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
116	Landkreis Uckermark	MLUL	Markierung von Wanderwegen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Aufhebung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergangenen Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg
117	Stadt Cobus	MLUL	Anzeige von Kanalleiten unter einer Nennweite von 300 mm	Ablehnung Dem Wegfall einer landesrechtlichen Anzeigepflicht für Kanalisationswürde Bundesrecht entgegen stehen.	
118	Landkreis Spree-Neiße	MWFK	Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissens zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch die Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst.	Ablehnung Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.	
119	Landkreis Märkisch-Oderland	MWFK	Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren	Antrag wurde zurückgezogen	
120	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarungen mit 12 Kommunen	Genehmigung endet mit Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes
121	Landkreis Potsdam-Mittelmark	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich.	Landesweite Umsetzung Novellierung der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.
122	Landkreis Barnim	MBJS	Teilzeitplätze in Kindertagesstätten	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz
123	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarung	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg/Elbe	Genehmigung endet mit Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes
124	Gemeinde Letschin	MBJS	Abweichung von der Zügigkeit einer Schule der Sekundarstufe I gemäß § 103 Abs. 1 BbgSchulG	Ablehnung Die Voraussetzungen für eine Standarderprobung liegen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Fortführung von zwei siebenten Klassen sind gegeben.	

(\*) Die Ressortbezeichnungen entsprechen den Geschäftsbereichen der Obersten Landesbehörden ab dem 5. November 2014